

SATZUNG

des

TURNVEREIN HEPPENHEIM 1864/91 e.V.

Vorwort

Der Turnverein Heppenheim 1864/91 e.V. (TVH) wurde im Jahre 1864 gegründet und in 1891, aber auch nach 1945 wiederbelebt. Er gibt sich folgende Satzung, an der sich das Vereinsleben, die Arbeit seiner Organe, der Funktionsträger und aller Mitarbeiter orientiert.

Der TVH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied im TVH sein.

Der TVH, seine Organe und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und treten präventiv für die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter; zur Vereinfachung der Satzung wird in dem folgenden Text und den Ordnungen ausschließlich die maskuline Schreibform gewählt.

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes erfordern, können sämtliche Erklärungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und sämtliche Erklärungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern in Textform erfolgen. Insoweit schließt ein Schriftformerfordernis in dieser Satzung oder in Vereinsordnungen die Textform ein.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turnverein Heppenheim 1864/91 e.V.“ (Kurzform TVH). Seine Farben sind rot/weiß.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim an der Bergstraße und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der für seine Abteilungen und Untergruppen zuständigen Fachverbände.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der TVH betreibt und fördert die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen:
 - a) um seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport und Sportangebote unter Einsatz von entsprechend qualifizierten Übungsleitern zu ermöglichen,
 - b) um Leistungs-, Freizeit- und Breitensport von jüngeren und erwachsenen Mitgliedern zu unterstützen – auch im Rahmen der Jugendhilfe – und
 - c) um an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen zu können.
2. Der Verein fördert die Kontaktpflege seiner Mitglieder untereinander, er hält die Verbindung zu anderen Vereinen und Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung und übernimmt damit soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (aktive oder passive Mitglieder) oder jede juristische Person (passive Mitglieder) werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche einer sportlichen Aktivität in einer oder mehreren Abteilungen nachgehen. Passive Mitglieder sind nicht (oder nicht mehr) aktiv, unterstützen jedoch den Verein. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, aufgrund einer Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den geschäftsführenden Vorstand in die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder

zumindest bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands delegieren kann. Die Aufnahme kann unbegründet abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand. Dabei ist ein vom Neumitglied vorgeschlagenes Beitrittsdatum angenommen, wenn es vom Verein bestätigt wird. Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 5)
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 5)
 - durch Tod
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 30. November erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung nach Anhörung des Abteilungsleiters, deren Abteilung(en) es zugehört, zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand nach nochmaliger Anhörung des entsprechenden Abteilungsleiters unter evtl. Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefs mitzuteilen.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Allgemeine und spezielle Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bzw. seiner Abteilungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in einer Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sein können
 - d) E-Mail-Adresse und deren Änderung für Vereinsinformationen
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Beitragserhebung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen – auch zu rückwirkend beschlossenen – verpflichtet. Zusätzlich können Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden. Für den Gesamtverein ist ein einheitlicher, jährlicher Grundbeitrag für jedes Mitglied festzulegen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bestimmt wird. Jede Abteilung setzt einen Abteilungsbeitrag für jedes ihr zugehöriges aktives Mitglied zur Deckung ihrer Kosten in einer Abteilungsversammlung der Höhe nach fest. Für Minderjährige muss dieser Beitrag angemessen niedriger sein, als für Erwachsene. Eine Abteilung kann für jedes ihr zugehörige passive Mitglied einen ermäßigten Beitrag bis zur Höhe des Beitrages für Minderjährige beschließen. Näheres zu den Beiträgen und den Gebühren, was Erhebung, Fälligkeit usw. betrifft, wird in einer Finanz- bzw. Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zur Erhebung von Umlagen berechtigt. Über die Festsetzung der Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, wobei das Dreifache des jährlichen Grundbeitrags nicht überschritten werden darf.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, können aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr

belastet werden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, können dadurch entstehende Bankgebühren dem Mitglied auferlegt werden. Näheres zu Satz 2 und 3 kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

D. Die Organe des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Organe des TVH sind:
 - die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan,
 - der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand nach § 26 BGB),
 - der Gesamtvorstand.
2. Organe der Abteilungen des TVH in Abteilungsangelegenheiten sind:
 - die Abteilungsversammlung,
 - der Abteilungsleiter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe der Einladung. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im öffentlichen Bereich der Vereinshomepage "www.tvheppenheim.de". Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 1.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die

Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung gilt § 33 BGB, jedoch mit der Maßgabe, dass für eine Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands außer den Abteilungsleitern werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsaufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands und der Berichte der Abteilungen,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt (§ 9 Abs. 9),

- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) allgemeine Beschlussfassung über Aufwandsersatz und bezahlte Mitarbeit,
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Einsetzung eines Gremiums, wenn ein funktionsfähiger geschäftsführender Vorstand nach § 11 Abs. 1 nicht zustande kommt, da er die Voraussetzungen des § 26 BGB nach Absprache mit dem Registergericht nicht erfüllen kann. Die Abteilungsleiter, die tatsächlich gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer aus dem Gesamtvorstand bilden das Gremium. Das Gremium bestimmt die Zuordnung von Vorstandsfunktionen, die nicht durch bereits gewählte Mitglieder besetzt sind. Ist z.B. die Position des 1. Vorsitzenden nicht besetzt, übernimmt der Gremiumssprecher diese Funktion. Die Funktionsträger nach § 11 Abs. 1 a) bis e) bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Gremiumsmitglied hat eine Stimme. Eine Mitgliederversammlung hat die durch das Gremium bestimmte funktionale Aufgabenverteilung zu bestätigen. Im Übrigen sind bei einer Vereinsführung durch ein Gremium die Vorstandsregelungen in der Satzung analog anzuwenden. Das Gremium kann eine Gremiumsordnung beschließen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Geschäftsführer,
 - e) Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nicht alle Positionen des geschäftsführenden Vorstandes müssen, um funktionsmäßig wirken zu können, besetzt sein. Der geschäftsführende Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder

eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für bestimmte Vereinsgeschäfte kann der geschäftsführende Vorstand einer oder mehrerer Personen einer Abteilung eine Vollmacht erteilen.

4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger (§ 12 Abs. 2 iv) bestimmen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters. Sitzungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogen oder für Einzelobjekte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen oder Personen bevollmächtigen.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sollten protokolliert werden.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem technischen Leiter und dem Pressewart als Beisitzer.
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - i. Aufstellung des Haushaltsentwurfs und möglicher Nachträge nach einem erfolgten Beschluss,

- ii. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - iii. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5,
 - iv. kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, ohne Organ nach § 26 BGB zu sein,
 - v. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan obliegt,
 - vi. Gründung und Schließung von Abteilungen,
 - vii. Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche Abteilungen unmittelbar betreffen oder solche, die der geschäftsführende Vorstand nicht alleine treffen möchte.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand sollte mindestens viermal im Kalenderjahr zusammentreffen. Er kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sollten protokolliert werden.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
7. Ein Abteilungsleiter kann sich in einer Gesamtvorstandssitzung stimmberechtigt durch einen Abteilungszugehörigen vertreten lassen. Eine solche Vertretung darf nicht auf Dauer erfolgen, sondern nur im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters. Der Vertreter hat Vereinsmitglied zu sein, muss von der Abteilungsversammlung bestellt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

§ 13 Abteilungen – Jugendarbeit

- 1. Der TVH ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen, die kein Eigentum und kein eigenes Vermögen bilden können. Die bestehenden Abteilungen sind (Stand 2016): Basketball, Fitness, Leichtathletik, Taekwondo, Turnen, Volleyball und Wandern.
- 2. Jede Abteilung regelt die ihr vom Gesamtverein übertragenen Angelegenheiten, insbesondere die sportspezifischen und sportpraktischen Aufgaben soweit als möglich in eigener Verantwortung. Eine Abteilung kann mit Zustimmung des

geschäftsführenden Vorstandes mit anderen Sportvereinen Spielgemeinschaften gründen. Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen sind immer zu beachten.

3. Jede Abteilung hält jährlich eine Abteilungsversammlung ab und wählt im Rhythmus wie der Gesamtverein für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter, der durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu bestätigen ist. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dies hat Neuwahlen zur Folge. Die Abteilungsleiter sind Organe des Vereins und Mitglieder des Gesamtvorstands.
4. Zur Leitung einer Abteilung können bedarfsgemäß von der Abteilungsversammlung weitere Mitglieder wie ein stellvertretender Abteilungsleiter, ein Kassenwart, ein Jugendwart und/oder ein Pressewart gewählt werden. Sie sind nicht Organe des Vereins.
5. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung auf Antrag des Mitgliedes setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus, wobei ein Mitglied mehreren Abteilungen angehören kann. Die einer Abteilung zugehörigen Mitglieder sind zu den Abteilungsversammlungen entsprechend den Regelungen für die Mitgliederversammlungen einzuladen. Wahlen und die Regularien dazu sind analog den Satzungsregelungen vorzunehmen bzw. zu beachten.
6. Die Abteilungsversammlung bestimmt über die Höhe des Abteilungsbeitrags gemäß § 7 Abs. 1. Der Beitrag wird vom Gesamtverein erhoben und der Abteilung zur Bestreitung ihrer Ausgaben zugewiesen.
7. Die Jugendarbeit im Verein obliegt den Abteilungen.
8. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Verein. Eine Vertretung nach außen erfolgt nur aufgrund einer gesonderten, möglichst schriftlichen Bevollmächtigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
9. Näheres zu den Absätzen 1 bis 8 regelt eine vom Gesamtvorstand vorzulegende Abteilungsordnung, wobei abteilungsspezifische zusätzliche Regelungen, bestätigt durch den Gesamtvorstand, möglich sind.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht von den nachfolgenden Möglichkeiten des § 14 dieser Satzung Gebrauch gemacht wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG auch in unterschiedlicher Höhe ausgeübt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand oder ein Abteilungsleiter mit eingeräumter Befugnis ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat grundsätzlich der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche gebilligten Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Gebilligte Verauslagungen für Rechnung des Vereins sind zu erstatten.
6. Der Anspruch nach Abs. 5 sollte innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwandsersatz und Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen und steuerrechtlich ordnungsgemäßen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Je ein Prüfer wird jährlich zeitversetzt gewählt, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 16 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht, kann

- a) der geschäftsführende Vorstand
für sich eine Geschäftsordnung sowie

- b) der Gesamtvorstand
eine Finanzordnung,
eine Beitragsordnung,
eine Abteilungsordnung,
eine Ehrenordnung,
eine Geschäftsordnung Gesamtvorstand

und notwendige andere Ordnungen im Sinne der Satzung beschließen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Haftung des Vereins

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2016 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 19. Dezember 2016 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen traten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
2. Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Mai 2025 im Vorwort ergänzt („Textform“) und in § 9 Tz. 1 Satz 4 geändert („Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage“).